Dringliches P O S T U L A T von Alex Gantner (FDP, Maur) und Stefan Schmid (SVP, Niederglatt)

betreffend

Vereinfachung beim Abzug der Verpflegungsmehrkosten

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Rahmen seiner Kompetenzen und unter Einhaltung des Steuerharmonisierungsgesetzes den Abzug für Verpflegungsmehrkosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit in erster Priorität ohne jegliche Bedingungen oder in zweiter Priorität mit einem einzigen, objektiv nachvollzieh- und überprüfbaren Kriterium wie folgt festzulegen:

- 3200 Franken pro Jahr auf der Basis einer 100%-Anstellung, falls die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin geht
- 1600 Franken pro Jahr auf der Basis einer 100%-Anstellung, falls die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird

Alex Gantner Stefan Schmid

Begründung:

Das Steuergesetz (StG) legt in § 26 Absatz 1 lit. b fest, dass bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit als Berufskosten die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit abgezogen werden können. Gemäss Absatz 2 legt die Finanzdirektion die Pauschalsätze fest. Trotzdem scheint für die kommunalen Steuerämter ein grosser Interpretationsspielraum zu bestehen, um den Abzug bei den Steuerpflichtigen in Frage zu stellen und entsprechend zu streichen. Das ist nicht kundenfreundlich und befeuert die Bürokratie auf einem Nebenschauplatz. Die Pauschalsätze sollen künftig mit erster Priorität an keine Bedingungen wie Dauer der durchschnittlichen Mittagspause, Wegzeit zwischen Arbeitsstätte und Wohnstätte (unabhängig davon, ob in der gleichen politischen Gemeinde oder nicht) und anderer existierender Kriterien geknüpft werden. Falls zwingend wegen übergeordnetem Recht eine Bedingung für den Abzug bestehen muss, so soll diese aus einem einzigen, objektiv nachvollzieh- und überprüfbaren Kriterium bestehen. Somit sollten in Zukunft Einsprachen und Rekurse weitgehend verhindert werden können.

Das Steuerrekursgericht hat mit Urteil ST.2017.242 vom 15. Februar 2018 dem Steueramt einen Steilpass gegeben, die bisherige Praxis aus der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts zu hinterfragen. Tatsächlich haben sich über die Zeit verschiedene Parameter betreffend Wohnort, Arbeitsort, Arbeitszeiten, Pendlerzeiten, Verpflegungsgewohnheiten über den Tagesverlauf teilweise radikal verändert. Im weiteren scheint die heutige Praxis, wie in der Wegleitung zur Steuererklärung 2017 auf Seite 17 umschrieben, einen erheblichen Interpretationsspielraum bei den kommunalen Steuerämtern zuzulassen. Detaillierte Auskünfte von der steuerpflichtigen Person betreffend der Dauer der Arbeitspause (über Mittag), der Dauer des Pendelns über Mittag mit dem schnellstmöglichen Verkehrsmittel (allenfalls auch zu Fuss), den Zeitaufwand bzw. den Zeitpunkt (allenfalls am Vorabend oder am Morgen) für die Zubereitung und den (gemütlichen) Verzehr der Mahlzeit werden als Belege eingefordert, um eine allfällige Abzugsberechtigung festzustellen. Diese bürokratischen Abklärungen und Prozesse sind, auch bei Schicht- oder Nachtarbeit, unnötig und daher abzuschaffen. Jeder Person ist es frei gestellt, wie, wie oft, wie schnell, wann und wo sie sich während der Arbeitszeit verpflegt. Darüber Rechenschaft ablegen zu müssen und gar Empfehlungen und Weisungen zu erhalten beispielsweise am Vorabend das Mittagessen für den Folgetag zuzubereiten, widersprechen dem heutigen Verständnis betreffend Wahrung der Privatssphäre und Einfordern von Personendaten.

Die maximalen Abzüge bleiben unverändert.

Allenfalls wird der Regierungsrat nicht darum herum kommen, diese Thematik bei der eidgenössischen Steuerkonferenz einzubringen und auf eine Vereinfachung (wie oben skizziert) auf nationaler Basis inklusive für die Direkte Bundessteuer, hinzuwirken.

Begründung der Dringlichkeit

Dem Urteil des Steuerrekursgerichts soll Nachachtung verschaffen werden. Eine Umstellung sollte auf das Steuerjahr 2020 erfolgen können.

F. Albanese	B. Amacker	H. Amrein	U. Bamert	H. Bär
A. Bender	M. Biber	H. Boesch	E. Bollinger	D. Bonato
A. Borer	M. Bourgeois	H. Brunner	R. Burtscher	L. Camenisch
P. Dalcher	H. Egli	K. Egli	M. Farner	N. Fehr Düsel
B. Fischer	A. Franzen	R. Frei	B. Frey	A. Furrer
R. Fürst	A. Geistlich	B. Grüter	M. Haab	B. Habegger
C. Hänni	M. Hauser	J. Hofer	B. Hoffmann	O. Hofmann
B. Huber	Ch. Hurter	R. Isler	A. Jäger	R. Keller
P. Koller	K. Kull	J. Kündig	W. Langhard	K. Langhart
R. Liebi	Ch. Lucek	Ch. Mettler	T. Mischol	U. Moor
Ch. Müller	A. Müller	U. Pfister	H. Raths	S. Rueff
R. Scheck	R. Schmid	C. Schmid	Ch. Schucan	D. Schwab
A. Steinmann	J. Sulser	M. Suter	J. Trachsel	R. Truninger
P. Uhlmann	T. Vogel	P. Vollenweider	D. Wäfler	U. Waser
S. Wettstein	O. Wyss	M. Zuber	H. Züllig	